



Protokoll der Beratung am 05.09.2018

I. Öffentlicher Teil

Frau Gerth eröffnet die Sitzung.

Anwesenheit:

	Mitglieder:	Sachkundige Bürger:	Gäste:
1.	Frau Giesecke CDU	Frau Koal CDU	Bitte Anwesen- heitsliste beachten
2.	Frau Breitschuh-Wiehe B90/GRÜNE	Herr Selka AUB/SUB	
3.	Frau Gerth CDU	Herr Groß AfD	
4.	Frau Lobedann SPD	Frau Hähnel AfD	
5.	Herr Kurth SPD	Herr Dr. Fischer B90/GÜNE	
6.	Herr Maresch Unser Cottbus/FDP	Frau Kolz Unser Cottbus/FDP	
7.	Herr Schulz CDU		
8.	Herr Amat Kreft AUB/SUB		

Entschuldigte Mitglieder:	Anwesende Vertreter:
9. Frau Richter DIE LINKE	Frau Piduch DIE LINKE

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Ab 17:30 Uhr sind acht stimmberechtigte Mitglieder / Vertreter anwesend. Ab 17:38 Uhr sind mit Herrn Amat-Kreft neun stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter anwesend.

TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung

Der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

TOP 3 Protokollkontrolle

Protokoll Sonderausschuss vom 30.05.2018:
Das Protokoll wird in der vorliegenden Form bestätigt.

Abstimmung: 5 : 3 : 0

Protokoll Sozialausschuss vom 06.06.2018:
Das Protokoll wird in der vorliegenden Form bestätigt.

Abstimmung: 6 : 2 : 0

TOP 4 Beschlussvorlagen**TOP 4.1 III-006/18****Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen
v: FB 50 Fr. Micka**

Frau Micka erläutert die Änderung im § 11 Absatz 4. Das Problem bestand darin, dass im Gebührenverzeichnis jede Wohneinheit mit Straße und Hausnummer erkennbar war. Aus Datenschutzgründen wird je Wohneinheit die jeweilige Objektnummer abgebildet. § 11 Absatz 4 wurde neu formuliert.

Die zweite Änderung betraf § 15 Absatz 1 zur Wirksamkeit der Satzung. **Herr Gabriel** erläutert, dass die alte Satzung nur dann mit Inkrafttreten der neuen Satzung aufgehoben werden muss, wenn keine Sachverhalte aus der Vergangenheit mehr wirken. Bei Gebührensatzungen hat man immer Rechtsmittelverfahren, die in den neuen Zeitraum hinein wirken. Mit dem aufgezeigten Verfahren gibt es keinen Sachverhalt, der weiter wirken wird.

Frau Gerth bedankt sich für die Ausführungen. Sie fragt nach zum Außerkrafttreten der bisherigen Satzung, wenn keine Datierung erfolgt. **Herr Gabriel** antwortet, dass das neue Recht mit Inkrafttreten der neuen Satzung anzuwenden ist.

Herr Schulz fragt, ob dann zwei Satzungen da sind, die momentan gleichzeitig wirken?

Herr Gabriel: Nein.

Frau Micka informiert, dass die Gebührensatzung nun jährlich im Sozialausschuss thematisiert wird, weil sich die jährlichen Betriebskosten abrechnungsbedingt auf die Kosten auswirken.

Abstimmung: 9 : 0 : 0

TOP 5. Berichte

keine

TOP 6. Informationen, Anträge aus den Fraktionen und der Verwaltung, Anfragen**TOP 6.1. Informationen****TOP 6.1.1 Aktuelle Situation der Unterbringung, Beratung und Integration von geflüchteten Menschen in Cottbus**

Frau Dr. Kaygusuz-Schurmann verweist auf die Tabelle: „Entwicklung der Zahlen geflüchteter Menschen in Cottbus“, welche verteilt wurde (Anlage 2). Die sinkenden Zahlen resultieren aus einer erfolgreichen Integration in Arbeit im Bereich des SGB II.

Es wurden im Rahmen der Verordnung zur Migrationssozialarbeit 30 Vollzeitstellen bewilligt. Die Anzahl der bewilligten Stellen ändert sich möglicherweise 2019, da diese von den SGB II - Zahlen abhängt. Frau Dr. Kaygusuz-Schurmann erläutert anhand der Präsentation (Anlage 3) fünf Projekte und Aktivitäten zur Migrationssozialarbeit.

Herr Groß bittet um die Möglichkeit, im nächsten Monat zu typischen Entwicklungen betreffs Integrationswilligkeit / -fähigkeit eine grundsätzliche qualitative Wertung zu erhalten. **Frau Dr. Kaygusuz-Schurmann:** Im Oktober 2018 wird im Sozialausschuss ein Migrationsreport vorgelegt. Dies kann dort bedingt einfließen. **Herr Groß** wünscht typische Tendenzen für Bildung und Arbeitsmarkt, Lebensweise, Lebensumwelt und Regelbeachtung zu erfahren.

Frau Dr. Kaygusuz-Schurmann prüft eine mögliche Darstellung.

Herr Kurth fragt, ob die Stadt Cottbus/Chósebus jetzt ausreichend aufgestellt ist bzw. was offen bleibt und wo es noch Handlungsbedarf gibt. **Frau Dr. Kaygusuz-Schurmann** antwortet, es sei vorstellbar, dass die Strukturen ausreichend sind. Probleme bereiten Bildungsstrukturen am Oberstufenzentrum und die Sprachmittlung im Krankenhaus: Die Dinge müssten so verändert werden, dass sie passgenau sind. **Frau Micka** bittet, den implementierten Maßnahmen zwei bis drei Monate Zeit zu geben, um danach zu reflektieren und gegebenenfalls nachsteuern zu können.

6.1.2 Aktuelle Situation in der Pflege v: FB 50 Fr. Micka

Frau Micka informiert zum aktuellen Stand in der Pflege, zu den Pflegestärkungsgesetzen II und III (Anlage 4). Im Jahr 2017 wurden 53 Vergütungsvereinbarungen mit 26 ambulanten Pflegediensten, 17 stationären und 10 teilstationären Pflegeeinrichtungen geschlossen.

Herr Maresch fragt nach dem Stellenwert von Verwandtschafts- und Nachbarschaftshilfe in der Pflege und der Anzahl der nicht versicherten Personen in Cottbus. **Frau Micka** antwortet, dass gemäß § 64 SGB XII, soweit häusliche Pflege ausreicht, der Träger der Sozialhilfe darauf hinwirken soll, dass die häusliche Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen oder durch Nachbarschaftshilfe übernommen wird. Dieser gesetzliche Vorrang wird vom Fachbereich Soziales in jedem Einzelfall geprüft. Die Praxis zeigt, dass Kinder oft arbeitsbedingt weggezogen - bzw. voll berufstätig sind. **Frau Bohg**, Servicebereichsleiterin Hilfe zur Pflege schätzt ein, dass ca. 40 nichtversicherte Personen in Cottbus Leistungen nach dem SGB XII erhalten.

Frau Giesecke fragt nach, wie man sich das mit dem Pflegeunterstützungsgeld vorstellen kann.

Frau Bohg erläutert, dass das Leistungen des SGB XI sind, die für ca. fünf Tage (bis zu 10 Arbeitstage gem. § 44a Absatz 3 SGB XI) von der Pflegekasse als Lohnersatzleistungen gewährt werden.

Herr Selka möchte erfahren, wie die demografische Entwicklung in Cottbus/Chósebus aussieht und was ist, wenn die Kinder den Eltern oder die Eltern den Kindern hinterher ziehen.

Frau Micka erläutert: In den 1990er bis 2000er Jahren zogen viele Cottbuser ins Umland. Es ist festzustellen, dass Ältere wieder zurück in die Stadt ziehen, da die ausgeprägte Infrastruktur kurze Versorgungswege bietet. Ein Anstieg der Hochaltrigen in der Häuslichkeit in Cottbus ist zu verzeichnen. Es besteht der Wunsch der Bürger, so lange wie möglich in der Häuslichkeit zu verbleiben. Diesem Wunsch wird durch Hilfsangebote im Sozialamt Rechnung getragen. Auf Grund der demografischen Entwicklung und dem sinkenden Einkommensniveau (z.B. Wegfall von hohen Renten im Bergbau) ist in den nächsten Jahren mit einem Anstieg der Zahl der Bedürftigen in Cottbus zu rechnen. **Frau Bohg** ergänzt, dass bei Zuzug Pflegebedürftiger die Herkunftskommune für die Deckung der Bedarfe zuständig bleibt. Andersherum bleibt auch Cottbus/Chósebus für die Cottbuser Bürger zuständig, wenn diese in ein Pflegeheim z. B. nach München ziehen, weil die Kinder dort leben. Die Kosten in den alten Bundesländern sind meist höher, da es hier wenig geförderte Einrichtungen gibt.

Frau Koal fragt nach dem Persönlichen Budget in der Pflege. **Frau Bohg** erläutert, dass das Persönliche Budget keine Zusatzleistung ist, sondern nur eine andere Form der Leistungsgewährung. Die Höhe entspricht der Sachleistung.

Frau Koal fragt, ob für die 125,00 € Entlastungsbetrag auch eine Firma für haushaltsnahe Dienstleistungen beauftragt werden kann. **Frau Bohg** erläutert, dass dafür nur Firmen gebunden werden können, die einen Vertrag mit den Pflegekassen haben.

Information: Wer bezahlt eigentlich die Pflege?**ASB Regionalverband Cottbus/ NL e.V. Geschäftsführerin**

Frau Lorenz, Geschäftsführerin, erläutert im Auftrag der Liga der freien Wohlfahrtspflege anhand der Kostenübersicht des ASB Seniorenzentrums Riedelstift, wer die Pflege finanziert (Anlage 5).

Frau Koal fragt, ob Hochaltrige ohne Demenz mit Pflegegrad 1 Hilfe beim Baden und in der Körperpflege erhalten? **Frau Lorenz** antwortet, dass bei häuslicher Pflege und Einsatz eines anerkannten Pflegedienstes 125 € Entlastungsbeitrag flexibel einsetzbar sind und über die Pflegekasse abgerechnet werden können.

Liegt eine ärztliche Verordnung für eine Krankenbehandlung vor (z. B. Medikamentengabe, Wundversorgung), rechnet der ambulante Pflegedienst die dafür erbrachte Leistung bei der Krankenkasse ab. Wird eine solche ärztliche Verordnung in der stationären Pflege ausgestellt, muss diese das Personal des Pflegeheimes ausführen. Eine Abrechnung bei der Krankenkasse kann jedoch nicht erfolgen. Hierdurch entstehen in der Pflege hohe Ausgaben, die eigentlich von der Krankenkasse getragen werden müssten.

Herr Maresch: Bei Pflegegrad 4 gibt es 1.775 € von der Pflegekassen und 1.500,63 € müssen bei einer durchschnittlichen Rente von 1.000 € privat bezahlt werden. Wer übernimmt die Differenz von 500 €? **Frau Lorenz** antwortet, dass derjenige dann sein Vermögen einsetzen muss oder die Kinder dafür aufkommen oder der Sozialhilfeträger. Der monatliche Zuschuss liegt 2018 bei ca. 1.900 €. Für mehr Geld von den Pflegekassen wären eine Gesetzesänderung und eine Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrages für die Allgemeinheit notwendig. Eine andere Variante wäre, dass die medizinische Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung im stationären Bereich, welche bis zu 40 % der Arbeitsleistung ausmacht, von den Krankenkassen bezahlt wird, denn alle zahlen in die Krankenkassen ein, auch die Pflegebedürftigen im Heim.

Herr Schulz fragt nach dem Anteil der Sozialleistungsempfänger im Heim und zu welchem Anteil die Kinder für die Kosten in Anspruch genommen werden und ab wann Kinder zahlen müssen? **Frau Lorenz** weist aus, dass durchschnittlich der Anteil der Sozialhilfeempfänger in Heimen des Arbeiter-Samariter-Bundes bei 35 % liegt. Bei einem Teil zahlen auch Kinder. Auch Witwenrente oder andere Bezüge des Pflegebedürftigen über die Rente hinaus, sofern nicht gesetzlich freigelassen, müssen eingesetzt werden.

Fr. Lorenz: Der Freibetrag für Kinder bei Erspartem beträgt 50.000 €, er soll auf 100.000 € angehoben werden.

Herr Kurth fragt, wo geregelt ist, dass die Krankenkassen in Pflegeheimen nicht die Krankenpflegekosten tragen. **Frau Lorenz** antwortet, dass bis zum Jahr 2000 noch in einer Fußnote zur Vergütungsvereinbarung geregelt war, dass die Krankenkassen diese Kosten tragen. Ab dem Jahr 2000 ist der Satz in der Fußnote weggefallen. Man hat es dann nicht mehr für notwendig erachtet. Im ambulanten Bereich sind das ca. 400 - 500 €/Monat und Patient, die von den Krankenkassen getragen werden. Der Kostenanteil für Krankenkassenleistungen in Heimen liegt bei etwa 40%.

Frau Giesecke bezieht sich auf die ca. 40% Krankenkassenleistungen, die stationär über die Pflegeversicherung abgerechnet werden: Hier müssen Lösungen über die Landtagsabgeordneten gesucht werden. Gleiches gilt für die Investitionskosten. Nach 20 Jahren Investitionsstau sollte hier ein Förderprogramm aufgelegt werden.

Frau Gerth unterstützt die Initiative. Jetzt ist das Rentenniveau noch gut. In den nächsten Jahren ist jedoch mit sinkenden Renten und steigenden Kosten in der Pflege zu rechnen.

Frau Lorenz: Bei Krankenbehandlungsleistungen in Pflegeheimen sollte die Krankenkasse zahlen. Für die Pflege ist eine bestimmte Anzahl Mitarbeiter je Pflegegrad vorgeschrieben. Der Gesetzgeber hat das Kontrollrecht. Wenn die entsprechenden Personalkostenzahlungen an Mitarbeiter nicht nachgewiesen werden, macht die Pflegekasse Regressleistungen auf. Löhne von 2.500 € Brutto in der Pflege bei Schichtdienst sind nicht viel. Personalkostensteigerungen bedeuten steigende Kosten in der Pflege.

Frau Koal fragt, welche Alternativen es angesichts der Entwicklung gibt.

Frau Micka antwortet: 1. Netzwerke ausbauen, neue Netzwerke bilden, 2. Bürger so weit wie möglich wunschgemäß zu Hause versorgen, 3. Bedarfsgerechte Strukturen vorhalten und 4. Weiterentwicklung der Finanzierungsmodelle (Entwickeln sich die Finanzierungsmodelle nicht weiter, steigen die Kosten in der Sozialhilfe).

Frau Koal fragt nach der Kostenentwicklung für die Stadt, der Entwicklung des Pflegebedarfes und nach Seniorenwohngemeinschaften.

Frau Duhra antwortet, dass Pflegebedarf und Kosten in der Pflege steigen werden. Das hat Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen. Die Hilfe zur Pflege wird zu 85% vom Land refinanziert, 15% trägt die Stadt. Mit steigenden Fallzahlen steigt der kommunale Finanzanteil. Es wäre schön, wenn hier ebenso wie in der Grundsicherung 100% der Ausgaben vom Land refinanziert würden.

Frau Micka: Die Entwicklung ist jedem bewusst und es gilt, unterschiedliche Bereiche zu sensibilisieren und Unterstützungsangebote zu kommunizieren. So findet z.B. in der nächsten Woche die Nachbarschaftswoche statt. Es gibt Ansätze für Wohngemeinschaften von Jung und Alt. Für bestimmte Gegebenheiten und Wohnformen muss sich das Verständnis der Bevölkerung noch entwickeln und wachsen. Wichtig sind gute Strukturen der Pflege vor Ort, ambulant, stationär und teilstationär sowie Unterstützung im teilstationären Bereich, um personenzentrierte und maßgenaue Leistungen anbieten zu können. Hier entwickeln viele Träger und Investoren unterschiedliche Projektideen für Leistungen und Produkte.

Frau Bohg schildert ein Projekt zu Wohngemeinschaften die hauptsächlich Personen mit Demenz betreuen und deren Erfahrungswerte.

Frau Giesecke: Anfang der 90er Jahre hat Frau Model versucht, ein Mehrgenerationenhaus zu etablieren. Ein zweiter Versuch erfolgt nun in der Karlstraße mit Mehrgenerationen-Wohnen der Kreuzkirchengemeinde der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Cottbus. Das sind kleine Bausteine, die Menschen müssen sich bereit finden.

Frau Giesecke dankt allen, die in der Pflege arbeiten.

6.2 Anträge

keine

7. Sonstiges

Frau Koal verweist auf die Selbsthilfeinformationen, welche sie mitgebracht hat und die Weiterbildungsangebote des Frauenzentrums Cottbus.

Frau Zengler informiert über die Aktionswoche Nachbarschaft vom 10.-14.09.2018 und entsprechende Flyer. Sie lädt ein zur Abschlussveranstaltung am 14.09.2018 im Saal des Stadthauses.

Frau Gerth informiert zum Entwurf des neuen Sitzungsplanes. Änderungswünsche sind bis zum 10.10.2018 einzureichen.

Der öffentliche Teil endet um 19:10 Uhr.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

keine

2. Protokollkontrolle

Keine

3. Beschlussvorlagen

keine

4. Informationen
keine

Gerth
Stellvertretende Vorsitzender des Ausschusses

Kasch
Protokollantin

Anlage 1

TOP_1_TN-Liste_SAS
-05092018.pdf

Anlage 2

TOP_6.1.1_Zahlenen
twicklung Asyl-SAS_0

Anlage 3

TOP_6.1.1_SAS_PPT
_05092018.pdf

Anlage 4

TOP_6.1.2_PPT_FBL
_SAS_05092018.pdf

Anlage 5

TOP_6.1.2_Liga_PPT
_SAS_05092019.pdf